

Stadtwerke Neustadt a.d.Donau

KRAFTFAHRZEUG – EINSTELLBEDINGUNGEN für Dauerparker

1. Benutzungsbestimmungen für die Parkgaragen

- 1.1 Die **Stadtwerke** übernehmen keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen. Die Benutzung der Parkgarage erfolgt auf eigene Gefahr.
- 1.2 Bei Störungen jeglicher Art ist der Bereitschaftsdienst über die Telefonnummern zu verständigen.
- 1.3 In der Parkgarage gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend, soweit nicht nachstehend Sonderregelungen bestimmt werden. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten, sowie die Anweisungen der Mitarbeiter der **Stadtwerke** zu befolgen.
- 1.4 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Die **Stadtwerke** sind unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche oder Maßnahmen nach den Einstellbedingungen berechtigt, an außerhalb dieser Flächen geparkten Kfz, sogenannte Parkkrallen anzubringen. Für deren Entfernung wird eine Gebühr erhoben. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass Kosten in dieser Höhe nicht entstanden oder wesentlich geringer sind, als die veranschlagte Pauschalgebühr.
- 1.5 Es ist mit dem Kfz ein ausreichender Abstand zu benachbarten Einstellplätzen zu halten, um andere Parker beim Ein- und Aussteigen nicht zu behindern.
- 1.6 Es ist verboten, rückwärts einzuparken
- 1.7 Gekennzeichnete Frauenparkplätze dürfen nur von Frauen benutzt werden.
- 1.8 Die Benutzung sowie das Betreten der Parkgarage ist nur Parkern und nur zum Zweck des Parkens erlaubt. Widerrechtlicher Aufenthalt stellt einen Verstoß nach § 123 StGB (Hausfriedensbruch) dar und wird strafrechtlich verfolgt. Der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- oder Abholvorganges hinaus, ist verboten.
- 1.9 Die Parkgaragen werden zum Schutz der Parker und des Betreibers videoüberwacht. Widerrechtliches Verhalten wird ggf. zur Anzeige gebracht, entstandener Schaden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Videoaufnahmen dienen hierbei der Beweiskraft.
- 1.10 Das Verteilen von Werbematerial ist in der gesamten Parkgarage untersagt; bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die Beseitigung in Rechnung gestellt.

2. Sicherheitsvorschriften

- 2.1 Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen und Verkehrsschilder werden auf den Verkehr in der Parkgarage angewandt und sind zu beachten.
- 2.2 Die max. Höhe von Kfz beträgt zur Einfahrt in die Tiefgarage 2,05 m.
- 2.3 In der Parkgarage darf nur im Schrittempo gefahren werden.
- 2.4 Die Einrichtung der Parkgarage ist schonend und sachgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere verboten:
 - a) das Befahren mit Anhänger, Fahrrad, Mofa, Motorrad, Inline-Skatern, Skateboard u. ähnlichen Geräten, sowie deren Abstellung;
 - b) die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
 - c) das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf schraffierten Flächen;
 - d) das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 - e) das Abstellen und Lagern von Sachen jeglicher Art (insbesondere von Reifen, Fahrrädern usw.), von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern;
 - f) das Betanken von Fahrzeugen;
 - g) das Ausprobieren oder Laufenlassen der Motoren im Stand;
 - h) die Verursachung ruhestörender Geräusche;

- i) das Abstellen von Gegenständen außerhalb des Fahrzeugs.
- 2.5 Auf den Abstellplätzen, Fahrspuren und Verkehrsflächen der Parkgarage sowie auf den Ein- und Ausfahrtsrampen ist es untersagt, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen, innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen oder einzufüllen sowie Verunreinigungen jeglicher Art zu verursachen.
- 2.6 Das abgestellte Kraftfahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

3. Einstelldauer

- 3.1 Das Kfz kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Soweit der Mieter sein Fahrzeug außerhalb dieser Öffnungszeiten aus der Parkgarage ausfahren will, ist er den **Stadtwerken** unbeschadet weiterer Ansprüche zum Ersatz der durch diese Sonderöffnungsmaßnahme entstehenden Kosten (Zeitaufwand, Kilometergeld etc.) verpflichtet.
- 3.2 Die Höchsteinstelldauer beträgt 2 Wochen, sofern nicht im Einzelfall eine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wird.
- 3.3 Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer sind die **Stadtwerke** berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters aus der Parkgarage entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters und/oder Fahrzeughalters unter Fristsetzung von zwei Wochen erfolgt und ergebnislos geblieben ist oder der Wert des Kfz die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Dem Betreiber steht bis zur Entfernung des Kfz ein der Parkgebühren-Preisliste entsprechendes Entgelt zu.
- 3.4 Benutzt der Mieter mit seinem Kfz mehr als einen Stellplatz, sind die **Stadtwerke** berechtigt, den jeweils vollen Mietzins für die tatsächlich benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben.

4. Benutzung der Parkkarte

- 4.1 Nach dem Registrieren der Dauerparkkarte am jeweiligen Terminal und der darauffolgenden Öffnung der Schranke muss diese durchfahren werden.
- 4.2 Auch bei bereits geöffneter Einfahrts- bzw. Ausfahrtsschranke ist eine Registrierung des Dauerparkers mit der Parkkarte erforderlich.

5. Haftung der Stadtwerke Neustadt a.d. Donau

- 5.1 Die **Stadtwerke** haften nur für Personen- und Sachschäden, die auf bauliche Mängel der Parkgarage oder auf das nachweislich vorsätzliche, oder grob fahrlässige Verhalten des in der Parkgarage tätigen Personals der **Stadtwerke** zurückzuführen sind.
- 5.2 Der Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die **Stadtwerke** oder eine von ihnen beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadenereignis unverzüglich und vor Verlassen der Parkgarage anzeigen. Beim Eintreffen des Bereitschaftsdienstes ist die Parkkarte vorzuzeigen.
- 5.3 Die Geltendmachung von Schäden jeder Art ist ausgeschlossen,
 - wenn der Schaden nicht unverzüglich und vor Verlassen der Parkgarage bei den **Stadtwerken** angezeigt wird
 - bei schadensursächlichen Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen
 - bei Bestehen anderweitiger Ersatzansprüche
- 5.4 Darüber hinaus schließen die **Stadtwerke** jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Kfz oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Kfz (z.B. Autoradio, Autotelefon, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung und ähnlichem) oder auf bzw. an dem Kfz befestigter Sachen.

6. Haftung des Mieters

- 6.1 Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber den **Stadtwerke** oder Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich zu melden.
- 6.2 Der Mieter hat Verunreinigungen, die er verursacht hat, den **Stadtwerken** unverzüglich zu melden und dann zu beseitigen. Im Verzugsfalle werden sie auf seine Kosten beseitigt.
- 6.3 Eltern haften für ihre Kinder.

7. Entfernung des Fahrzeugs

- 7.1.1 Die **Stadtwerke** können auf Kosten und Gefahr des Mieters, das Fahrzeug aus der Parkgarage abschleppen lassen,
wenn
 - Fahrzeuge unberechtigt abgestellt sind
 - eingestellte Fahrzeuge durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel Gefährdungen hervorrufen können
 - Fahrzeuge polizeilich nicht zugelassen sind oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden
 - Fahrzeuge entgegen den vorstehenden Bedingungen abgestellt sind

8. Pfandrecht/Zurückbehaltungsrecht/Verwertung

- 8.1 Den **Stadtwerken** steht wegen ihrer Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht und gesetzliches Pfandrecht an den eingestellten Kfz des Mieters zu.
- 8.2 Befindet sich der Mieter länger als 2 Wochen mit dem Ausgleich der Forderungen der **Stadtwerke** in Verzug und haben die **Stadtwerke** den Pfandverkauf zuvor schriftlich angedroht, so sind die **Stadtwerke** 2 Wochen nach dieser Androhung zum Verkauf berechtigt.
- 8.3 Die **Stadtwerke** sind auch berechtigt, Fahrzeuge, die nach Punkt 7.1 abgeschleppt wurden, nach Ablauf von 2 Wochen zu veräußern oder zu versteigern. Sofern der Mieter/Fahrzeughalter den **Stadtwerken** bekannt ist, wird er eine Woche vor Verwertung des Kfz hiervon benachrichtigt. Dem Mieter/Fahrzeughalter wird der Erlös, abzüglich der entstandenen Kosten und der bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Kfz angefallenen Mietgebühren, zur Verfügung gestellt. Macht der Mieter/Fahrzeughalter seinen Anspruch auf den Erlös nicht innerhalb eines Jahres nach Verkauf oder Versteigerung geltend, fällt der Erlös den **Stadtwerken** zu.
- 8.4 Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften dieser Benutzungsordnung untersagen die **Stadtwerke** die weitere Benutzung dieser Parkgarage (Hausverbot).
- 8.5 In Fällen von unentgeltlicher Gebrauchsüberlassung von Einstellplätzen gelten die vorstehenden vertraglichen Regelungen entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmung über den Mietpreis.